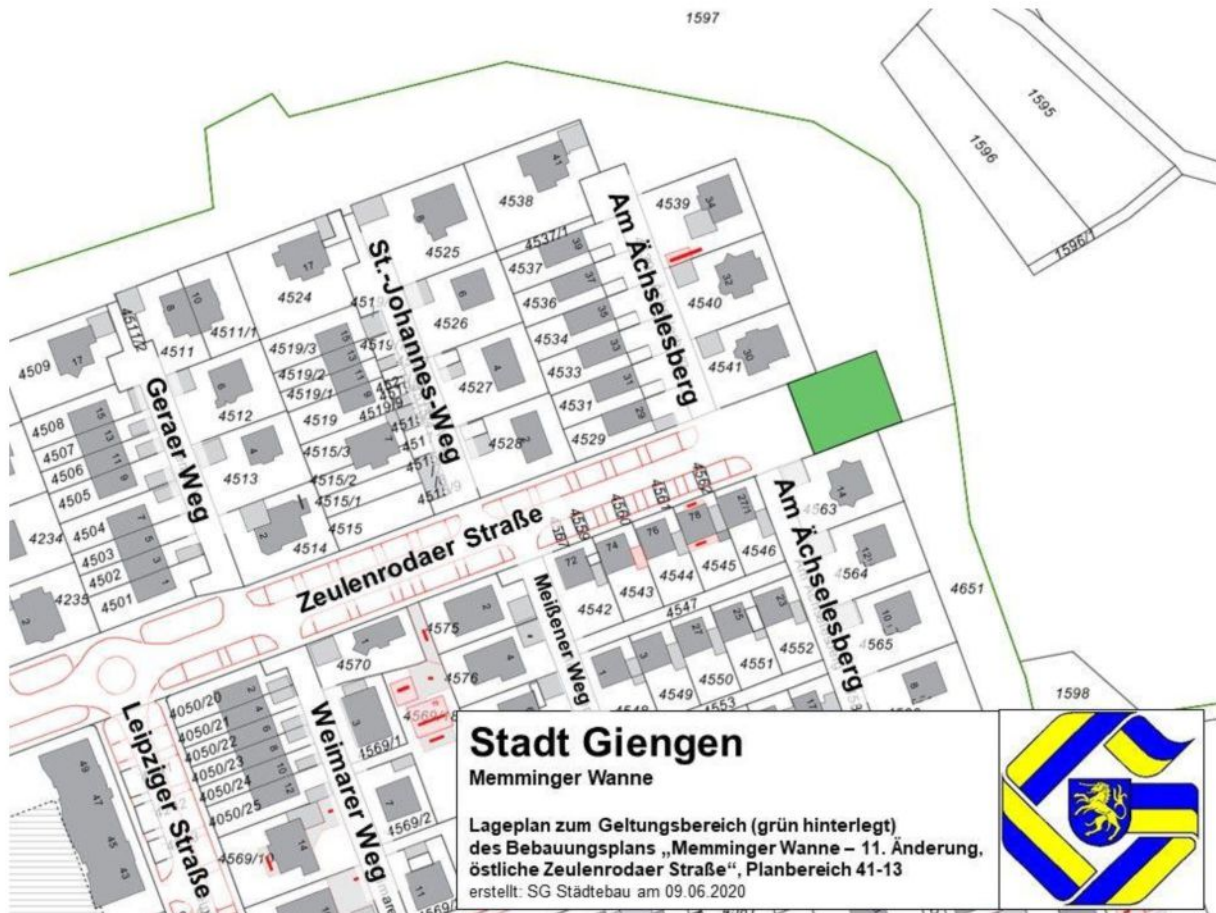


**Bereitstellungstag:
19.08.2020**

Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan „Memminger Wanne“, Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Memminger Wanne - 11. Änderung, östliche Zeulenrodaer Straße“, Planbereich 41-13



Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2020 eine partielle Änderung des Bebauungsplans „Memminger Wanne“, Planbereich 41-00 sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen. Der geänderte Bebauungsplan wird unter dem neuen Namen Bebauungsplan „Memminger Wanne - 11. Änderung, östliche Zeulenrodaer Straße“, Planbereich 41-13 geführt. Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan wird nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Damit entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch. Zudem wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Ziel der Planänderung ist die Schaffung von zusätzlichem Baurecht im ausgewiesenen Geltungsbereich und damit die Möglichkeit der Nachverdichtung und Innenentwicklung.

Ebenfalls in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Memminger Wanne - 11. Änderung, östliche Zeulenrodaer Straße“, Planbereich 41-13 sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 der LBO zum Bebauungsplan mit Stand 09.06.2020 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Kartenausschnitt grün hinterlegt dargestellt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand 09.06.2020, erstellt vom Sachgebiet Städtebau der Stadtverwaltung Giengen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 31.08.2020 bis einschließlich 02.10.2020.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Textteil und Begründung sowie der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO mit Stand 09.06.2020 können in diesem Zeitraum **bei der Stadtverwaltung Giengen, im Baurechts- und Planungsamt, Sachgebiet Städtebau, Zi. 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Sollten sich aufgrund der Coronapandemie die Bedingungen zur Einsichtnahme wieder verschärfen, ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie bei Verschärfung der Bedingungen daher vor Ihrem Besuch einen Termin mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Städtebau und klingeln zum vereinbarten Termin am Eingang des Gebäudes Marktstraße 18-20. Sie können vor Ihrem Besuch bzw. im Nachgang telefonisch oder schriftlich Fragen an das Sachgebiet Städtebau stellen (Telefon: Herr Richter 07322/952-2410, E-Mail: michael.richter@giengen.de, Herr Meyer 07322/952-2380, Herr Ingold 07322/952-2030).

Die gesamten Auslegungsunterlagen können des Weiteren auf der Homepage der Stadt Giengen unter „amtliche Bekanntmachungen 2020“ mit folgendem Link im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen und abgerufen werden:

https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Giengen, den 19.08.2020
Bürgermeisteramt